

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 334/2015

Sitzung vom 23. März 2016

252. Anfrage (Kosten Kinderbetreuung)

Kantonsrat Markus Bischoff und Kantonsrätin Laura Huonker, Zürich, haben am 14. Dezember 2015 folgende Anfrage eingereicht:

In seiner Botschaft vom 4. Februar 2015 zur Volksinitiative «Bezahlbare Kinderbetreuung für alle» (Vorlage 5165/2015) macht der Regierungsrat keinerlei Angaben zur aktuellen Situation der Kinderbetreuung und deren Finanzierung im Kanton Zürich. Von 2005 bis 2012 hat die Fachstelle für Gleichstellung einen detaillierten Betreuungsindex für den ganzen Kanton publiziert. Seit 2013 werden keine Zahlen mehr über die Entwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Gemeinden und deren finanzielle Belastung veröffentlicht.

Die vom Bund in Auftrag gegebene Studie «Analyse der Vollkosten und der Finanzierung von Krippenplätzen in Deutschland, Frankreich und Österreich im Vergleich zur Schweiz» (Kurzfassung in Soziale Sicherheit CHSS 5/2015, S. 264 ff) kommt zum Schluss, dass die Kosten der Schweizer Kitas nicht höher sind als in den Nachbarländern Deutschland, Österreich und Frankreich. Die Belastung der Eltern dagegen ist im interkantonalen und im Länder-Vergleich überdurchschnittlich hoch. Im Kanton Zürich (Beispielgemeinden Zürich und Fehraltorf) tragen die Eltern im Schnitt zwei Drittel der Krippenkosten, während es in der Waadt bloss ein Drittel und in den umliegenden Ländern ein Sechstel bis ein Viertel sind.

Seit Erlass des neuen Steuergesetzes im Jahr 1997 können Haushalte, die aus beruflichen Gründen darauf angewiesen sind, Abzüge für familienergänzende Betreuungskosten geltend machen. Der Abzug pro Kind ist schrittweise von 3000 auf 6000 und ab 1.1.2013 auf 10 100 Franken erhöht worden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen

1. Wieso wird der Kinderbetreuungsindex nicht mehr publiziert? Wie erhebt der Kanton Zürich heute Daten zur Entwicklung der ausserfamiliären Kinderbetreuung, zu den Ausgaben der Gemeinden und zur Belastung der Eltern? Gibt es Angaben zur Entwicklung in den Jahren 2013 bis 2015? Hat sich die Situation gegenüber den bisherigen Erhebungen spürbar verändert?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat die sowohl im interkantonalen wie im internationalen Vergleich massiv höhere Belastung der Eltern durch die Krippenkosten, wie sie aus der erwähnten Studie hervorgeht? Sieht er hier Handlungsbedarf auf der Ebene des Kantons und der Gemeinden?
3. Wie hoch ist im Kanton aktuell die durchschnittliche Belastung einer vierköpfigen Familie mit zwei Vorschulkindern für die Krippenkosten pro Jahr bei 2, 3, 4 oder 5 Betreuungstagen (Vollkostenbeitrag)?
4. Wie hoch ist die finanzielle Entlastung dieser Familien aufgrund der Abzugsmöglichkeiten der Krippenkosten bei den Steuern von Bund, Kanton und Gemeinden, je für Haushalte mit einem steuerbaren Einkommen von 40 000 Franken, 60 000 Franken, 100 000 Franken, 150 000 Franken und 200 000 Franken sowie dem aktuellen steuerbaren Medianeinkommen?
5. Wie hoch ist die Entlastung dieser Familien gegenüber dem Vollkostenbeitrag durch die einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinden in Zürich und Winterthur pro Jahr?
6. Wie viele Haushalte haben 2013 den Kinderbetreuungsabzug geltend gemacht? Um welchen Betrag vermindern sich die Steuereinnahmen bei Bund, Kanton und Gemeinden aufgrund dieser Steuerabzüge (wenn keine genauen Daten vorliegen, bitte Schätzwerte)? Welcher Anteil der geltend gemachten Abzüge resp. der realisierten Steuerersparnis entfällt auf das unterste Quartil, auf die Hälfte und auf das oberste Dezil der abzugsberechtigten Haushalte?
7. Wie hoch ist die AHV-Lohnsumme im Kanton? Wie viel würde die mit der Kinderbetreuungs-Initiative geforderte Lohnpromille-Abgabe schätzungsweise mindestens einbringen?
8. Hat der Regierungsrat Angaben darüber, in welchem Umfang und in welcher Form sich Firmen im Kanton an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung ihrer Mitarbeitenden beteiligen? Wurden darüber Untersuchungen angestellt? Wenn ja, mit welchen Resultaten (Anzahl Firmen, Anzahl Plätze, profitierende Mitarbeitende, Höhe der finanziellen Beteiligung etc.)? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Bischoff und Laura Huonker, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Kinderbetreuungsindex wurde auf Initiative der kantonalen Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann 2004 zum ersten Mal und 2013 zum letzten Mal erhoben. Er gab Auskunft über den Versorgungsgrad (Anzahl Plätze bewilligungs- bzw. meldepflichtiger Betreuungsangebote im Vorschul- und Schulbereich in den Gemeinden, gemessen an der Anzahl Kinder) sowie den Finanzierungsgrad (Subventionen, welche die Gemeinden für diese Angebote ausrichten, und Defizitgarantien, gemessen an der Anzahl Kinder) und ermöglichte so einen Vergleich zwischen den verschiedenen Gemeinden. Die Erhebung beruhte ausschliesslich auf freiwilligen Angaben der Gemeinden und der Anbietenden, weshalb der Kinderbetreuungsindex keinen vollständigen Überblick gab.

Gemäss § 27 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) und § 18 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an schul- und familienergänzender Betreuung zu gewährleisten. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Betreuungsplätzen auf dem eigenen Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung kann beispielsweise auch mittels einer Leistungsvereinbarung mit Anbietenden familienergänzender Betreuung in Nachbargemeinden oder in Form gemeindeübergreifender Angebote erfüllt werden. Der Kinderbetreuungsindex vermittelte deshalb nicht nur einen unvollständigen, sondern teilweise auch einen verzerrten Eindruck betreffend das bedarfsgerechte Angebot bzw. dessen Gewährleistung durch einzelne Gemeinden. Die Bildungsdirektion hat sich deshalb nach Rücksprache mit der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann entschieden, den Kinderbetreuungsindex nicht weiterzuführen. Sie prüft derzeit, ob im Rahmen des Bildungsmonitorings periodisch Angebot und Nachfrage der familienergänzenden Betreuung erhoben werden sollen.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass auch 2013 bis 2015 das Angebot an familienergänzender Betreuung weiter ausgebaut wurde. Seit 2014 wurden im Kanton (ohne Stadt Zürich) allein über die Anstossfinanzierung des Bundes rund 1000 neue Krippenplätze geschaffen. Zudem sind immer mehr Gemeinden bereit, sich mit einkommensabhängigen

Tarifen an der Finanzierung der Betreuung zu beteiligen. Zur Belastung der Eltern wurden bisher keine Daten erhoben. Diese ist unter anderem von der Verfügbarkeit subventionierter Plätze, von den Tarifen der Anbietenden, vom Einkommen der Eltern sowie vom Elternbeitragsreglement der jeweiligen Gemeinde abhängig. Für die Erhebung der entsprechenden Daten bei den Gemeinden und den Anbietenden besteht keine gesetzliche Grundlage. Zwar wäre eine Erhebung auf freiwilliger Grundlage möglich. Die Erhebung wäre jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden und innerhalb der Frist zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage nicht durchführbar.

Zu Frage 2:

Die Studie «Analyse der Vollkosten und der Finanzierung von Krippenplätzen in Deutschland, Frankreich und Österreich im Vergleich zur Schweiz» (Bundesamt für Sozialversicherungen, Forschungsbericht Nr. 3/15, 18. Mai 2015) hat die unterschiedliche Belastung der Eltern im interkantonalen und im Ländervergleich aufgezeigt, verweist aber auch auf die sehr unterschiedlichen Ausgangslagen in den untersuchten Regionen. Diese haben einen grossen Einfluss auf die Ausgestaltung des Angebots und den Umfang von Subventionen. So sind die Kindertagesstätten in den Vergleichsländern beispielsweise mehrheitlich öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen für Kinder ab zwei Jahren mit einem gesetzlichen Bildungsauftrag und einheitlich geregelter Tarifstruktur. Im Kanton Zürich besteht hingegen eine grosse Nachfrage nach Säuglingsbetreuung. Jede Trägerschaft bestimmt die inhaltliche Ausrichtung ihres Angebotes selber. Die Zuständigkeit für die familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter liegt gemäss § 18 KJHG ausschliesslich bei den Gemeinden. Sie sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter, legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und die Gemeinden können bei deren Festlegung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen.

Gemessen am Ausbau der Plätze in den letzten Jahren sowie der zunehmenden Beteiligung der Gemeinden an den Kosten hat sich diese Regelung bewährt. Es drängen sich keine Änderungen am geltenden System auf (vgl. auch RRB Nr. 1193/2014 und Vorlage 5165 betreffend die Volksinitiative «Bezahlbare Kinderbetreuung für alle»). Der Regierungsrat hält es im heutigen wirtschaftlichen Umfeld insbesondere nicht für angezeigt, die privaten und öffentlichen Arbeitgeber durch zusätzliche Abgaben zu belasten.

Zu Frage 3:

Wie viel die Eltern im Kanton Zürich im Durchschnitt für einen Krippenplatz bezahlen, hängt vom Tarif der jeweiligen Krippe, von der Anzahl und vom Alter der betreuten Kinder, von der täglichen Öffnungszeit, von den jährlichen Öffnungstagen, von einem Geschwisterrabatt und von der Verfügbarkeit subventionierter Plätze ab. Die Subventionsmodelle der Gemeinden unterscheiden sich wiederum in Bezug auf die Berechnungsgrundlagen, den Einbezug des Vermögens, den Einkommensgrenzwert, die möglichen Abzüge vom steuerbaren Einkommen (z. B. Anzahl Personen, Haushalt, Geschwister) und den Mindest- und Höchstattarif, den die Eltern zu bezahlen haben. Die bereits genannte Studie zum Ländervergleich der Betreuungskosten geht für den Kanton Zürich von durchschnittlichen Vollkosten eines Krippenplatzes pro Tag von Fr. 112 (Preisbasis 2011) aus. Aufgrund der genannten Einflussfaktoren und der erheblichen Unterschiede zwischen den Einrichtungen ist es nicht möglich, eine Aussage zur durchschnittlichen Belastung einer vierköpfigen Familie mit zwei Vorschulkindern im Kanton Zürich zu machen.

Zu Frage 4:

Für die Staats- und Gemeindesteuern sieht das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) bereits seit der Steuerperiode 1999 einen Kinderdrittbetreuungsabzug vor. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Steuerperioden 1999 bis 2012 und jenen ab Steuerperiode 2013. In den Steuerperioden 1999 bis 2012 konnte für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind ein Abzug bis zu einem Höchstbetrag geltend gemacht werden, «wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil a. die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist; b. der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist» (§ 34 Abs. 3 StG in der Fassung bis und mit 2012). Dabei betrug der Höchstbetrag, bis zu dem Drittbetreuungskosten abgezogen werden konnten, in den Steuerperioden 1999 bis 2005 Fr. 3000, in den Steuerperioden 2006 bis 2011 Fr. 6000 (Erhöhung des Betrags in der Änderung des Steuergesetzes vom 25. August 2003, die am 1. Januar 2006 in Kraft trat) und in der Steuerperiode 2012 Fr. 6500 (Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 2012).

Auf den Beginn der Steuerperiode 2013 wurde das Steuergesetz geändert und an entsprechende Vorgaben des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) angepasst. Seither können abgezogen werden: «die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10100, für die

Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen» (§ 31 Abs. 1 lit. j StG in der Fassung vom 17. September 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013).

Seit der Steuerperiode 2011 sieht auch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) einen Kinderdrittbetreuungsabzug vor (Art. 33 Abs. 3 DBG in der Fassung vom 25. September 2009; in der Folge wurde der Abzug jeweils in den Ausgleich der kalten Progression miteinbezogen). Der Höchstbetrag, bis zu dem Drittbetreuungskosten abgezogen werden können, lag in der Steuerperiode 2011 bei Fr. 9100 und in den Steuerperioden 2012 und 2013 bei Fr. 9200; seit der Steuerperiode 2014 liegt der Höchstbetrag bei Fr. 10100.

Was die finanzielle Entlastung von Familien betrifft, wenn bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 40000, Fr. 60000, Fr. 100000, Fr. 150000 und Fr. 200000 oder bei einem steuerbaren Medianeinkommen die Drittbetreuungskosten in der Höhe des geltenden Höchstbetrags von Fr. 10100 abgezogen werden, kann auf die nachstehenden Tabellen verwiesen werden. Gemäss der jüngsten Komponentenstatistik des kantonalen statistischen Amtes für die Staats- und Gemeindesteuern, welche die Steuerperiode 2011 betrifft, betrug bei den Staats- und Gemeindesteuern das steuerbare Medianeinkommen Fr. 50500, während sich aus der Bundessteuerstatistik für die Steuerperiode 2012 ein steuerbares Medianeinkommen von Fr. 49600 ergibt. In den nachstehenden Tabellen wird daher auf ein steuerbares Medianeinkommen von Fr. 50000 abgestellt.

In Tabelle 1 werden – ausgehend von den vorerwähnten steuerbaren Einkommen – die Staats- und Gemeindesteuern vor und nach dem Kinderdrittbetreuungsabzug mit den entsprechenden Steuerdifferenzen bzw. finanziellen Entlastungen ausgewiesen (Steuerperiode 2015, Verheiratetentarif [§ 35 Abs. 2 StG]). Für die Gemeindesteuern wird auf jene der Stadt Zürich abgestellt (Steuerperiode 2015, ohne Kirchensteuer).

Tabelle 2 weist die Steuerdifferenzen bzw. finanziellen Entlastungen bei der direkten Bundessteuer aus (Steuerperiode 2015, Elterntarif [Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG], ein Kind).

Der Tabelle 3 können schliesslich die gesamten Steuerdifferenzen bzw. finanziellen Entlastungen für Staats- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer entnommen werden.

Tabelle 1: Steuerdifferenzen bzw. finanzielle Entlastungen Staats- und Gemeindesteuern (Beträge in Franken)

Steuerbares Einkommen vor Abzug	40000	50000	60000	100000	150000	200000
Steuerbares Einkommen nach Abzug	29900	39900	49900	89900	139900	189900
Einkommenssteuer auf steuerbarem Einkommen vor Abzug	2005	3157	4469	10748	20099	30629
Einkommenssteuer auf steuerbarem Einkommen nach Abzug	1046	1992	3142	9024	18108	28415
Steuerdifferenz = finanzielle Entlastung	959	1165	1327	1724	1991	2214

Tabelle 2: Steuerdifferenzen bzw. finanzielle Entlastungen direkte Bundessteuer (Beträge in Franken)

Steuerbares Einkommen vor Abzug	40000	50000	60000	100000	150000	200000
Steuerbares Einkommen nach Abzug	29900	39900	49900	89900	139900	189900
Einkommenssteuer auf steuerbarem Einkommen vor Abzug	0	0	173	1717	5811	12311
Einkommenssteuer auf steuerbarem Einkommen nach Abzug	0	0	0	1216	4594	10998
Steuerdifferenz = finanzielle Entlastung	0	0	173	501	1217	1313

Tabelle 3: Steuerdifferenzen bzw. finanzielle Entlastungen Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer (Beträge in Franken)

Steuerbares Einkommen vor Abzug	40000	50000	60000	100000	150000	200000
Differenz Staats- und Gemeindesteuern	959	1165	1327	1724	1991	2214
Differenz Bundessteuer	0	0	173	501	1217	1313
Einsparung total	959	1165	1500	2225	3208	3527

Zu Frage 5:

Die Elternbeitragsreglemente der Städte Winterthur (Verordnung über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur [Kita-Verordnung], 25. August 2014) und Zürich (Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich, 12. März 2008, mit Änderungen bis 8. Juli 2015) unterscheiden sich in wesentlichen Punkten, was sich massgeblich auf den Umfang der finanziellen Entlastung der Eltern auswirkt. Beispielsweise liegt in Winterthur die Obergrenze für einen städtischen Beitrag bei Fr. 75 000 steuerbarem Einkommen, während Zürich einen Grenzbetrag von Fr. 100 000 festgelegt hat. Ob dieser erreicht wird, ergibt sich aus der Berechnung eines massgebenden Gesamteinkommens, vermindert um die Summe von Abzügen je Haushalt und Anzahl Personen. Im Ergebnis kommen in Zürich Eltern mit einem steuerbaren Einkommen bis rund Fr. 130 000 allenfalls in den Genuss von Subventionen. Bei den Säuglingstarifen und bei besonderen Tarifen für behinderte Kinder werden in beiden Städten bei den subventionierten Eltern die Mehrkosten übernommen.

In Tabelle 4 und 5 ist die finanzielle Entlastung einer Familie mit zwei Kindern bei unterschiedlichen Kategorien des steuerbaren Einkommens (stb. EK) und je nach Betreuungsumfang ausgewiesen.

Tabelle 4: Stadt Winterthur. Finanzielle Entlastung bei einem Tarif von über Fr. 107 (Beträge in Franken)

Betreuungstage	Kosten	stb. EK 40 000	Median 50 000	stb. EK 60 000	stb. EK 100 000	stb. EK 150 000	stb. EK 200 000
2 Tage	22 000	12 193	9 015	5 836	0	0	0
3 Tage	33 000	18 290	13 523	8 756	0	0	0
4 Tage	44 000	24 387	18 031	11 675	0	0	0
5 Tage	55 000	30 485	22 536	14 593	0	0	0

Quelle: <http://kinderbetreuung.winterthur.ch>

Tabelle 5: Stadt Zürich. Finanzielle Entlastung bei einem Tarif von Fr. 125 (Beträge in Franken)

Betreuungstage	Kosten	stb. EK 40 000	Median 50 000	stb. EK 60 000	stb. EK 100 000	stb. EK 150 000	stb. EK 200 000
2 Tage	25 000	20 600	18 200	16 050	7 350	0	0
3 Tage	37 500	30 600	27 300	24 050	11 000	0	0
4 Tage	50 000	41 200	36 400	32 100	14 700	0	0
5 Tage	62 500	51 000	45 500	40 100	18 350	0	0

Quelle: Kontraktmanagement der Stadt Zürich

Zu Frage 6:

Die Einschätzungen der natürlichen Personen werden zwar in ihren Bestandteilen im sogenannten Napeduv elektronisch erfasst. Eine Auswertung dieser Daten in Bezug auf die Zahl der Steuerpflichtigen, die einen Drittbetreuungsabzug geltend machen, und das infrage stehende Steuersubstrat sowie darauf, wie sich dieses Substrat auf das unterste Quartil, die Hälfte und das oberste Dezil der abzugsberechtigten Haushalte verteilt, ist jedoch in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Eine solche Auswertung wäre mit einem sehr grossen Aufwand verbunden. Die Datensätze müssten zudem aufbereitet werden, damit sie ausgewertet werden können; damit fielen auch hohe Drittkosten (in einem fünfstelligen Betrag) an, weil das kantonale Steueramt eine solche Aufbereitung nicht selber vornehmen kann. Aussagen aufgrund der im Napeduv erfassten Daten sind daher mit angemessenem Aufwand nicht möglich.

Gewisse Aussagen können jedoch aufgrund der sogenannten Komponentenstatistik des statistischen Amtes gemacht werden. Allerdings betrifft die neueste Komponentenstatistik, wie erwähnt, noch die Steuerperiode 2011, und sie bezieht sich ausschliesslich auf die Staats- und Gemeindesteuern. Aussagen zu den Auswirkungen des geltenden Kinderdrittbetreuungsabzugs mit einem Höchstbetrag von Fr. 10 100 sind daher, auch auf der Grundlage der Komponentenstatistik, nicht möglich. Ebenso können, gestützt auf die Komponentenstatistik, keine Aussagen zur direkten Bundessteuer gemacht werden.

Gemäss Ermittlungen des statistischen Amtes, ausgehend von der Komponentenstatistik für die Steuerperiode 2011, haben damals bei den Staats- und Gemeindesteuern 21 779 Haushalte einen Kinderdrittbetreuungsabzug (Höchstbetrag: Fr. 6000) geltend gemacht. Wiederum gemäss Ermittlungen des statistischen Amtes entsprach dies einem geschätzten Staatssteuerbetrag von rund 15 Mio. Franken (d. h., um diesen Betrag hätten sich die Staatssteuereinnahmen erhöht, wenn kein Drittbetreuungsabzug geltend gemacht worden wäre); unter zusätzlicher Berücksichtigung der Gemeindesteuern ergibt sich, bezogen auf die Steuerperiode 2011, ein geschätzter Betrag von rund 32 Mio. Franken.

Von diesem Betrag entfallen, gemäss Ermittlungen des statistischen Amtes,

- 8% auf das unterste Quartil der abzugsberechtigten Haushalte,
- 26,6% auf die Hälfte der abzugsberechtigten Haushalte und
- 24% auf das oberste Dezil der abzugsberechtigten Haushalte.

Zu Frage 7:

Das kantonale Steueramt verfügt über keine Statistiken zur AHV-Lohnsumme. Gemäss Abklärungen des kantonalen statistischen Amtes könnte lediglich das Bundesamt für Statistik eine Auswertung der AHV-Löhne nach Kanton vornehmen, da dieses die dazu benötigten Datenquellen nutzen kann.

Zu Frage 8:

Für die Arbeitgebenden besteht grundsätzlich ein starker Eigenanreiz, sich für familienfreundliche Arbeitsbedingungen einzusetzen, weil entsprechende Massnahmen einen Wettbewerbsvorteil sichern. Dies hat sich unter anderem in einer Befragung einer repräsentativen Auswahl von Unternehmen im Kanton Zürich zu ihrer Familienfreundlichkeit und zur Bedeutung von Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Auftrag der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann bestätigt (Gerlach I., Lass I., Dinkel S., Familienfreundlichkeit von Unternehmen in den Kantonen Basel-Stadt und Zürich. FFP Forschungszentrum Familienbewusste Personalpolitik, Münster und Zürich, 2009). Um die Unternehmen in ihren Bemühungen zu unterstützen, hat der Kanton eine Informationsplattform eingerichtet, die einen Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte einer familienfreundlichen Personalpolitik und über den betriebswirtschaftlichen Nutzen von Vereinbarkeitsmassnahmen im Unternehmen gibt (www.vereinbarkeit.zh.ch). Zudem verleihen die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Standortförderung des Kantons Zürich periodisch den «Prix Balance», eine Auszeichnung für die vereinbarkeitsfreundlichsten Arbeitgebenden im Kanton. Die Erfolgsbeispiele auf der Informationsplattform zeigen auf, dass immer mehr Betriebe die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit familienfreundlichen Arbeitsbedingungen, eigenen Betreuungseinrichtungen, dem Einkauf von Plätzen bei bestehenden Angeboten oder direkter finanzieller Beteiligung an den Betreuungskosten fördern.

Im Rahmen der Steuereinschätzungen der Unternehmen erfolgt keine Erfassung, aus der sich ableiten liesse, in welcher Form diese sich an den Ausgaben ihrer Mitarbeitenden für die familienergänzende Betreuung beteiligen. Für eine Erhebung bei sämtlichen Unternehmen besteht keine gesetzliche Grundlage. Zwar wäre eine Erhebung auf freiwilliger Grundlage möglich, diese wäre jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden und innerhalb der Frist zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage nicht durchführbar.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi